



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Raumutzungsverordnung (RaumVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 460).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanzeile und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerverordnung 1990, (PlanZV 90, BGBl. I 1991 S. 58).

- Gemeindegrenze,
 - Bauflächen, § 5 (2) 1 BauB
 - Wohnbauflächen, § 1 (1) 1 BauVO
 - Gemischte Bauflächen, § 1 (1) 2 BauVO
 - Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung, § 5 (2) 2 BauB
 - Schule,
 - Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen,
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Kindergärten,
 - Feuerwehr,
 - Post,
 - Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrsachsen, § 5 (2) 3 BauB
 - Überörtliche Hauptverkehrsstraßen, Bundesstraße, Kreisstraße
 - Sonstige örtliche Straßen und Wege,
 - Wanderwege,
 - Öffentliche Parkfläche,
 - Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbereitstellung sowie für Ablagerungen, Zweckbestimmung, § 5 (2) 4 BauB
 - Elektrizität (Umspannwerk),
 - Wasserwerk, Brunnen,
 - Klärwerk,
 - Altablagerungen (mit Erlösungs-Nr.),
 - Hauptversorgungsleitungen, § 5 (2) 4 BauB
 - oberirdisch (z.B. im IV-Freileitung)
 - Grünfläche, § 5 (2) 5 BauB
 - Zweckbestimmung: Parkanlage
 - Spielplatz, Bootsanleger,
 - Badestelle, Friedhof,
 - Wasserflächen, § 5 (2) 7 BauB
 - Flüsse, Bäche, Verflüsse (mit Angabe der Abflussrichtung)
 - Flächen für die Landwirtschaft, § 5 (2) 9 BauB
 - Flächen für Wald, § 5 (2) 9 BauB
 - Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 5 (2) 10 BauB
 - Flächen für Abgrabungen (Kiesabbau), § 5 (2) 9 BauB
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:**
- Archäologisches Denkmal, Baudenkmal (Irenbuch 66 5-6 DSa)
 - Archäologische Denkmale mit Nr. der Landesaufnahme, § 9 DSa
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, § 5 (4) BauB
 - Schutzgebiete und Schutzobjekte:
 - Landschaftsschutzgebiet, § 9 (4) LNatSch
 - Naturdenkmal, § 9 (4) LNatSch
 - Geschützte Biotope, § 9 (4) LNatSch
 - Erhaltungsschutzstreifen (50 m), § 9 (4) LNatSch und LVO über Erhaltungsschutzstreifen in Gewässern & Ordnung
 - 30 m Waldschutzstreifen, § 9 (3) Landesgesetz
 - Ortsdurchfahrtszonen der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotzone Bundesstraßen 2 m, § 9 (4) StrassenBau m, § 9 (2) StrV

3. Ausfertigung

**GEMEINDE ROHLSTORF
KREIS SIEBEBORG
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

Maßstab 1 : 10000

- Verfahrensvermerk:
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.08.1993. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausnahme an den Bekanntmachungstafeln vom 22.08.1993 bis zum 07.09.1993 durch Abwechslung der Aufstellungsbeschlüsse ersetzt.
 2. Die regionale Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauB ist am 11.03.1999 durchgeführt worden. Auf-Besuch des Gemeindegremiums am 16.03.1999 wurden die Bürgerbeteiligungsergebnisse mit dem Gemeindegremium besprochen.
 3. Die von der Planung bearbeiteten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.06.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren sind zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beantragung der Nachbeteiligung, die von der Planung beruht sein können, ist erfolgt § 2 Abs. 2 BauB.
 4. Die Gemeindevertretung hat am 20.05.1995 den Entwurf des Flächenutzungsplanes, Änderungs-Ergänzung mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Flächenutzungsplanes, Änderungs-Ergänzung ist nach der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20.05.1995 bis zum 22.07.1999 während der Dienststunden/öffentlicher Sprechzeiten nach § 3 Abs. 2 BauB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß die Beantragung von Nachbeteiligung während der Auslegungfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 20.05.1995 durch Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.
 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Beantragungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.08.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 7. Der Entwurf des Flächenutzungsplanes, Änderungs-Ergänzung ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfH 5) geändert worden. Dabei haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 22.08.1999 bis zum 16.09.1999 erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Beantragungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Beantragungen während der Auslegungfrist von jedem schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.08.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauB durchgeführt.
 8. Der Flächenutzungsplan, Änderungs-Ergänzung wurde am 28.08.1999 anschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.08.1999 geteilt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorliegenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bestätigt.
- GEMEINDE ROHLSTORF DEN 23. Sep. 1999
 BÜRGERMEISTER
- GEMEINDE ROHLSTORF DEN 16. Nov. 1999
 BÜRGERMEISTER
- GEMEINDE ROHLSTORF DEN 16. Nov. 1999
 BÜRGERMEISTER
- GEMEINDE ROHLSTORF DEN 02. Dez. 1999
 BÜRGERMEISTER

Grundlage Kartennr. 1:5000, verkleinert auf 1:10000, hergestellt im Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein